

Satzungsänderung; Angleichung an § 9.16

- 9.16 Vom Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere vom Inhalt der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, **die vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist**. Zur Erleichterung der Niederschrift sind Tonträgeraufnahmen erlaubt.
- 15.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, *das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist*.

Somit wird § 15.1 wie folgt geändert:

- 15.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, **das vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist**.